

Briefadresse:
Postfach 6548, 8050 Zürich

Telefon G: 079 432 43 52
hans.bieri@svil.ch
www.svil.ch

An Herrn
Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Vorsteher des Departementes für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: info.afwa@seco.admin.ch
PDF- und Word-Version

Zürich, 19. Januar 2017

Vernehmlassung

zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Vernehmlassungsfrist bis 19. Januar 2017

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL anerkennt, dass gemäss den WTO-Beschlüssen von Nairobi im Dezember 2015 nun reagiert werden muss und die bisherigen Preisausgleichszahlungen an die Verarbeiter der 2. Stufe aufgehoben und durch andere Massnahmen wie die vorgeschlagenen direkten Beihilfen an die Produzenten ersetzt werden müssen.

Den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Landwirtschaftsproduktion SR 632.111.72 sowie den Ergänzungen zum Landwirtschaftsgesetz SR 910.1 können wir im Grundsatz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zustimmen.

1. Zum Budgetrahmen

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen die bisher eingesetzten Mittel der Ausgleichsbeiträge für den Rohstoffnachteil neu direkt als Beihilfen an die Produzenten eingesetzt und über das Agrarbudget ausbezahlt werden. Dementsprechend ist nach unserer Meinung vom bisherigen tatsächlich eingesetzten Betrag des „Schoggigesetzes“ von 94.6

Mio. Fr. auszugehen und nicht vom wieder reduzierten Betrag von 67.9 Mio. Fr.. Die gemäss WTO zulässige Limite von 114.6 Mio. Fr. liegt nochmals 20 Mio. Fr. höher als der in den letzten Jahren bewilligte Kostenrahmen. Dieser Spielraum sollte zur Sicherung der einheimischen Produktion und Verarbeitung genutzt und nicht zum Vorneherein preisgegeben werden.

2. Zur Ernährungssicherheit und zum agrarpolitischen Gestaltungsspielraum von Agrarnettoimporteurländern:

Ob der bisherige Rohstoffpreisausgleich bei einem Nettoimportland wie der Schweiz tatsächlich eine Exportsubvention darstellt, ist nach Nairobi im Moment kein Thema mehr, muss jedoch für die Zukunft im Auge behalten werden, wenn die Fragen der Ernährungssicherheit auch in der WTO wieder Thema werden. Dies drängt sich umso mehr auf, als in anderen Ländern, welche im deutlichen Gegensatz zur Schweiz Nettoexportländer sind, Stützungsmaßnahmen wie Investitionsbeihilfen, Marktentlastungsmaßnahmen, welche in den Wettbewerb der Exportpreise eingreifen, nicht aufgehoben wurden. Im Gegensatz zu diesen nicht angetasteten Beihilfen anderer Länder wirkte sich der bisherige in der Schweiz angewandte Rohstoffpreisausgleich mittels des „Schoggigesetzes“ nur auf den Inlandmarkt aus. Exportmenge und Exportpreis sind durch das „Schoggigesetz“ nicht gefördert bzw. subventioniert worden. Denn wäre bisher der inländische Ausgleich für den Rohstoffpreisschaden durch das „Schoggigesetz“ nicht gewährt worden, dann bestand bereits unter dem Regime des „Schoggigesetzes“ die Möglichkeit, auf den aktiven Veredelungsverkehr mit unveränderten Exportpreisen umzustellen. Das heisst, der bisherige Rohstoffpreisausgleich an die Verarbeiter für den Bezug teurerer inländischer Rohstoffe hat die Exportpreise gegenüber der Möglichkeit des aktiven Veredelungsverkehrs nicht gesenkt und somit nicht subventioniert.

Fazit: Die Wettbewerbsbedingungen auf dem Exportmarkt sind durch das „Schoggigesetz“ in der Vergangenheit nicht tangiert worden. Dieser Sachverhalt erhielt in den Verhandlungen in Nairobi zu wenig Gewicht. Dass bei Handelsabkommen solche Zusammenhänge einfach unter die Räder geraten, zeigt die Notwendigkeit, dass Handelsvereinbarungen wieder klar vom volkswirtschaftlichen Nutzen der beteiligten Staaten ausgehen müssen. Wenn die Handelsverhandlungsergebnisse die Marktmacht einzelner Akteure widerspiegeln, ist der Zweck der Globalisierung verfehlt.

Die im Rahmen der WTO vereinbarten Regeln müssen im Rahmen des auszuweisenden gegenseitigen volkswirtschaftlichen Nutzens auch die Fragen der Nachhaltigkeit und der Ernährungssicherheit der souveränen Staaten respektieren. Dies sollte umso mehr gelten, wenn durch inländische Massnahmen wie das bisherige „Schoggigesetz“ der Exporthandel, wie wiederholen es nochmals, gar nicht tangiert wird. Diese Korrektur ist auf die handelspolitische Pendenzenliste zu nehmen.

3. Ernährungssicherheit, unterschiedliche Marktbedingungen zwischen Industrie (Verarbeiter der 2. Stufe) und den landwirtschaftlichen Produzenten

Die vorgesehenen Zahlungen an die Milch- und Brotgetreidebauern ermöglichen diesen, ihre Produkte zu einem um diese Zulage tieferen Preis an die Verarbeiter abzugeben, welcher sich am Importpreis orientiert.

Da die Verarbeiter das Recht haben, die Rohstoffe für ihre Exportprodukte direkt zu importieren, wenn im Inland keine Ware zum gleichen Preis erhältlich ist, entsteht neu

durch die Erleichterung des aktiven Veredelungsverkehrs ein Preisdruck auf den gesamten Inlandmarkt, der im bisherigen Regime des „Schoggigesetzes“ mit den Ausfuhrbeiträgen nicht in gleicher Weise wirksam wurde.

Unabhängig davon führt die deutlich unterschiedliche Marktmacht der wenigen Verarbeiter über die vielen Rohstoffanbieter zu einem anhaltenden Druck auf die Rohstoffpreise. Dieser Druck schmälert mit der Zeit auch die Wirkung der Produktionsbeihilfen.

Das Grundproblem, wie die einheimische Produktion in einem im Vergleich zum Ausland höheren Kostenumfeld — durch Ausstattung mit gleich langen Spiessen — erhalten werden kann, ist damit allein nicht gelöst.

4. Zum Vorschlag des Zürcher Bauernverbandes (ZBV)

Um seitens der Produzenten mehr Marktmacht zu erreichen, schlägt der ZBV eine Bündelung der Produzenten vor. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Zahlung von 96 Mio. Fr. durch den Bund nicht an die einzelnen Produzenten, sondern an eine eigens dafür zu schaffende „Treuhandstelle“ erfolgen soll. Die SMP beurteilen diesen Vorschlag des ZBV zwar als nicht WTO-konform.

Grundsätzlich ist eine Bündelung der Marktmacht der Produzenten angezeigt, um den wegen den unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Industrie und Landwirtschaft fortschreitenden Druck auf die Produzentenpreise aufzufangen und die Entwicklung in die Richtung der noch wenig griffigen „Qualitätsstrategie“ zu fördern.

Es kann angenommen werden, dass hier ein Umdenken im Gange ist und die ehemals von der WEKO vorgebrachten Einwände gegen Zusammenschlüsse der Produzenten zwecks Erhöhung der Marktmacht einer neuen Betrachtung zu weichen scheint. So fusst der Vorschlag des ZBV, den bisherigen Budgetrahmen des „Schoggigesetzes“ einer bäuerlichen Treuhandstelle, die von den Produzenten kontrolliert wird, zu überweisen, auf einem Gutachten eines ehemaligen Mitgliedes der WEKO, welche Vorstösse dieser Art im Zusammenhang mit der Aufhebung der Milchkontingentierung vor Jahren noch deutlich abgelehnt hatte.

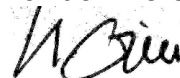
Aufgabe dieser Treuhandstelle oder Dispatcher-Stelle in der Hand der Milch- und Getreideproduzenten wäre es, Preisverhandlungen, Information und Marketing bis an die Verkaufsfrent zu betreiben, sehr ähnlich dem seinerzeitigen Service-Pool-Vorschlag der SVIL. Damit könnte dem zu erwartenden verstärkten Druck auf die Rohstoffpreise ebenfalls begegnet werden.

Abschliessend bedanken wir uns für gewährte Teilnahmen am Vernehmlassungsverfahren sowie die Entgegennahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL

Für den Vorstand:



Hans Bieri, Geschäftsführer